

**Satzung
der Stiftung "Haus der Jugend"
vom 29.04.1976**

Aufgrund des § 49 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz- LVwG-) vom 18. April 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 131) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.4.1976 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Stiftung "Haus der Jugend" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2

Der Sitz der Stiftung ist Lübeck. Aufsichtsbehörde für die Stiftung ist der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein.

§ 3

Die Stiftung "Haus der Jugend" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, daß Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

§ 4

Das Vermögen der Stiftung besteht aus Grundstücken, festverzinslichen Wertpapieren und Barvermögen und wird im Vermögensnachweis ausgewiesen. Die Stiftung "Haus der Jugend" erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmung des § 6 gerichtlich und außergerichtlich. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

§ 6

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 7

Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Hansestadt Lübeck, die es im Sinne des Zweckes der Stiftung, zumindest aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über seine künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Genehmigung gem. § 49 Abs. 2 Satz 3 LVwG wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 21.07.1976 (Az.: IV 310 c -4010 E 03-) erteilt.

Lübeck, den 16. August 1976

Der Senat
der Hansestadt Lübeck
gez. Dr. Knüppel
Bürgermeister